

Wurfzettel Nr. 172

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 22. November 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Auf Anordnung der Militär-Regierung für den Regierungsbezirk Mainfranken APO 403 Fd/jem vom 7. November 1945 ist bei allen Winzer, Weingroßhändlern, Fabriken, Gastwirtschaften und Lebensmittelgeschäften

am 20. November 1945

eine Bestandsaufnahme für Wein, Schaumwein, Kognak und Likören durchzuführen. Mit der Durchführung der Erfassung sind die zuständigen Ernährungsämter A, im Einvernehmen mit den Ernährungsämtern B, betraut. Die Meldungen sind in der Zeit vom 20. Nov. — 25. Nov. 1945 an den Weinbauwirtschaftsverband für Bayern in Würzburg, Luxburgstraße 4, I. Stock, zu erstatten.

Bis auf weiteres ist jede Abgabe der oben angegebenen Genußmittel verboten. Ausgenommen hiervon ist nur der Ausschank in Gaststätten.

Formblätter für die Bestandsaufnahme sind beim Weinbauwirtschaftsverband kostenlos erhältlich.

Vorräte, die nach diesem Zeitpunkt festgestellt werden, unterliegen der Beschlagnahmung. Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.

2. Alle geschäftlichen Unternehmungen des Stadtkreises Würzburg haben sofort dem Gewerbeamt Würzburg zu melden:

- a) ob und in welcher Weise sie bis zum 1. 9. 39 für die bei ihnen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter Wohnungen beschafft haben,
b) ob und mit welchen Beträgen sie sich bis zum 1. 9. 39 an gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften beteiligt haben.

Sie haben vorzulegen:

- zu a) Listen, die die bis 1. 9. 39 beschafften Wohnungen nach Straße und Hausnummer, Zahl und Art der Räume, die Wohnungsinhaber und die Belegungsziffer ausweisen.
zu b) Listen, die das gemeinnützige Wohnungsbau-Unternehmen bezeichnen und die Höhe der bis zum 1. 9. 39 gemachten Leistungen angeben.

Die gleichen Angaben sind gesondert für die Zeit vom 1. 9. 39 bis 31. 10. 45 zu machen.

3. Das Arbeitsamt gibt wiederholt bekannt:

Alle diejenigen Männer und Frauen, die auf Grund einer Verfügung vom 26. 5. 45 der amerikanischen Militär-Regierung zur Arbeit verpflichtet sind und vom Arbeitsamt zur Arbeitsaufnahme veranlaßt wurden, haben diese Arbeit aufzunehmen. Wer die Arbeit verweigert, wird von der Polizei vorgeführt und bei nicht stichhaltigen Gründen mit Gefängnis bestraft.

4. Bis spätestens 5. 12. 45 sind sämtliche Omnibusse und solche Fahrzeuge, die der Lastenbeförderung dienen, (Lkw einschl. Behelfslieferwagen, Gespannfahrzeuge und Zugmaschinen), an beiden Seiten der Fahrzeuge in leserlicher, haltbarer Schrift mit Namen und Betriebssitz der Unternehmer zu beschriften.

5. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

- a) Wasser für Genußzwecke vorher unbedingt abgekocht werden muß,
b) sparsamster Wasserverbrauch ein Gebot der Stunde ist.

6. Für das „Ehrenbuch der Stadt Würzburg“ haben nachstehende Gemeinden gezeichnet:

Gauaschach Ldkrs. Karlstadt	RM 700.—	Salz	RM 467.—
Zellingen	RM 6000.—	Rück/Schippach	RM 286.—
Schwemmelsbach Ldkrs. Hammelburg	RM 882.—	Donnersdorf b. Gerolzhofen	RM 258.—
Müdesheim	RM 1276.—	Rieneck	RM 3175.—
Veitshöchheim	RM 7296.50	Wustviel i. Steigerwald	RM 370.—

7. Die Geschäftsräume der Bezirksstelle 6 Sanderau (bisher untergebracht in der Mozartschule, Zim. 30) befinden sich ab sofort in der Schillerschule Schulsaal Nr. 5.

8. Normalverbraucher erhalten 1 Stück Einheitsseife und 1 Normalpaket Waschpulver, Kinder bis zu 2 Jahren 1 Stück Feinseife und 1 Normalpaket Waschpulver. Bezugsberechtigungsscheine werden durch die Bezirksstellen ab Montag, 26. November 1945 in der Reihenfolge der Lebensmittelkartenzuteilung ausgetragen. In Gemeinschaftsverpflegung befindliche Personen werden durch das Wirtschaftsamt, Zellerstraße 40, Zimmer 89, versorgt.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister